

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

## 1. Offerten / Vertragsabschluss

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Vertragsabschlüsse, Verkäufe und Lieferungen zwischen dem Kunden und der LANDI Zola AG. Mineralölprodukte wie Heizöl, Diesel oder Benzin werden an Warenbörsen gehandelt. Daher sind Preisänderungen jederzeit möglich. Die Preise für Mineralölprodukte werden aufgrund der allgemeinen Börsennotierungen und Logistikkosten durch die Verkäuferin bestimmt. Sämtliche Offerten der Verkäuferin sind unverbindlich. Der Vertrag kommt durch Annahme der telefonischen, schriftlichen oder Online-Bestellung durch den Verkäufer zustande und ist verbindlich. Durch das Zustandekommen des Vertrages werden die vereinbarten Konditionen und Preise, unabhängig von der weiteren Preisentwicklung, für beide Parteien verbindlich. Der Verkäufer stellt sodann eine schriftliche Auftragsbestätigung aus. Die Verkäuferin lehnt jegliche Haftung infolge unvollständiger Bestellung ab.

## 2. Preis und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizerfranken inklusive Mehrwertsteuer, aller Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport-, Umschlags und Versicherungskosten. Jede Veränderung der Warenpreise, hervorgerufen durch die Erhöhung von Steuern, Abgaben, Zollabgaben, Carburagegebühren, CO<sup>2</sup>-Lenkungsabgaben sowie sonstiger öffentlicher Abgaben irgendwelcher Art, welche zwischen Vertragsabschluss und Belieferung der Ware an den Verkäufer eintreten, gehen zu Lasten bzw. zu Gunsten des Käufers. In diesem Fall steht dem Kunden weder Schadenersatz zu, noch hat er das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.

## 3. Rücktritt vom Vertrag

Die Annullierung des Vertrages durch den Käufer berechtigt den Verkäufer zu Schadenersatz. Sofern der Tagespreis bei der Annullierung tiefer als der bestätigte Kaufpreis ist, wird dem Käufer die Differenz zwischen dem bestätigten Kaufpreis und dem aktuellen Tagespreis zuzüglich einer Umtriebsentschädigung im Betrag von CHF 15.00.— zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. Ist der aktuelle Tagespreis höher als der bestätigte Kaufpreis, wird nur die Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.

## 4. Erfüllungsort / Liefertermine

Erfüllungsort ist die vereinbarte Lieferadresse. Verbindlich sind die ausschliesslich schriftlich zugesicherten Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen, wenn dem Verkäufer Angaben, die für die Ausführung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde diese nachträglich ändert.

- durch überdurchschnittlich grosse Kundennachfrage verursachte verminderte Fahrzeugkapazitäten (Lieferengpässe)
- wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Verkäufers liegen, wie namentlich *Höhere Gewalt* (siehe Ziff. 15)
- wenn der Kunde einen ersten vom Transporteur vorgeschlagenen Liefertermin nicht akzeptiert oder telefonisch nicht erreicht werden konnte.
- Die Lieferung wird dem Kunden vom Transporteur voravisiert. Bei Nichtlieferung zum vereinbarten Zeitpunkt muss der Kunde den Verkäufer in Verzug setzen. Lieferverzug allein berechtigt nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadenersatz.

## 5. Lieferung

Der Kunde hat die Heizung vor der Lieferung auszuschalten und die Heizung frühestens zwei Stunden nach erfolgter Lieferung und Abfüllung wieder einzuschalten. Ist der Kunde während der Lieferung / Abfüllung abwesend, hat er dies der Verkäuferin und/oder dem Transporteur mindestens 24 Stunden vorher anzukündigen. Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung für allfällige Schäden oder Verspätungen, welche durch die Bahnen, Camionneure, Transporteure oder andere, seiner Kontrolle nicht unterstehende Beteiligte hervorgerufen werden.

## 6. Lieferverzug

Ist die Warenlieferung innerhalb des vereinbarten Zeitfensters nicht erfolgt, so kann der Kunde der Verkäuferin schriftliche eine angemessene Nachfrist von mindestens 5 (vorbehältlich Ziff. 4) Arbeitstagen setzen. Ein Lieferverzug allein berechtigt den Kunden nicht zum Rücktritt vom Vertrag. Kommt die Verkäuferin dieser Nachfrist nicht nach, so steht dem Kunden das Recht zu, ohne Kostenfolge mittels eingeschriebenen Briefs an die Verkäuferin, vom Vertrag zurückzutreten. Jegliche Haftung der Verkäuferin ist ausgeschlossen.

## 7. Annahmeverzug des Kunden

Wird die Ware nicht oder nur teilweise am vereinbarten Liefertermin und Lieferort vom Kunden abgenommen, so gehen die dadurch verursachten Mehrkosten zu Lasten des Kunden. Dabei kann die Verkäuferin die Ware auf Risiko des Kunden bei sich einlagern, nachliefern oder vom Vertrag zurücktreten. Die Lager-, Administrations- und Zinsgebühren betragen pro 100 Liter und angefangenem Monat CHF 1.80 für Brenn- und Treibstoffe. Diese Gebühren werden dem Kunden zusätzlich zum Kaufpreis in Rechnung gestellt.

## 8. Informationspflicht des Kunden / Zusätzliche Abladestellen / Erschwerte Lieferungen

Der Käufer hat den Verkäufer auf besondere umgebungstechnische Erschwernisse sowie auf gesetzliche, behördliche oder andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Auslieferung der zu liefernden Ware von Bedeutung sind. Der Kunde hat sicherzustellen, dass der Transporteur freien Zugang zum Tank und zu den Messeinrichtungen hat. Er hat weiter vor einer Bestellung/Anlieferung die freie Kapazität seines Tanks zu ermitteln und ist für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Messvorrichtung verantwortlich. Wird die Bestellmenge auf zwei oder mehrere Abladestellen verteilt, gelten die beim Verkäufer aktuellen Abladezuschläge. Erschwerte Lieferungen, welche einen hohen Zeitaufwand verursachen oder zusätzliches Personal benötigen sowie Abladestellen, welche mehr als 50 Meter Schlauchlänge erfordern, können nur gegen Belastung der Mehrkosten ausgeführt werden. Sind die örtlichen Verhältnisse bei Bestellung nicht bekannt, ist der Verkäufer berechtigt, nachträglich dem Kunden die Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Die Zufahrt muss für 16 Tonnen Lastwagen geeignet sein sowie gesetzlich erlaubt sein. Hindernisse in der Zufahrt sind vor der Lieferung vom Kunden zu entfernen, damit das Lieferfahrzeug nicht beschädigt wird. Weist der Kunde nicht auf Hindernisse und/oder Besonderheiten hin, lehnt die Verkäuferin jede Haftung für allfällige Schäden ab. Gefährdet die Zufahrt die Sicherheit der Ladung oder des Fahrzeugs (z.B. durch Schnee, Eis, etc.) oder ist die Lieferung aus anderen Gründen nicht möglich (z.B. Baustellen, Absperrungen, etc.) kann der Transporteur die Lieferung aufgrund dieser Umstände verweigern. Ist die Lieferung nach Eintreten normaler Verhältnisse später wieder möglich, werden die entstandenen Transport- und Logistikkosten zusätzlich in Rechnung gestellt. Falls die Lieferung gänzlich unmöglich ist, tritt

die Verkäuferin vom Vertrag zurück. Dem Kunden werden in diesem Fall die Aufwendungen (gem. Ziff. 3) in Rechnung gestellt.

## 9. Minderungen / Nachlieferungen

Sollte die ausgelieferte Menge aus Platzgründen um mehr als 10 Prozent oder 1000 Liter unter der Bestellmenge liegen, ist der Verkäufer berechtigt, den Verkaufspreis der entsprechenden Mengenkategorie für die gesamte Liefermenge anzuwenden. Der Vermerk „Tank füllen“ wird als Wunsch und ohne eine Lieferverpflichtung entgegengenommen. Bei Liefermengen die auf Wunsch des Kunden 10 Prozent oder 1000 Liter über der Bestellmenge liegen, ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte Mehrmenge zum Tagespreis in Rechnung zu stellen. Dabei wird eine Mischpreiskalkulation angewendet oder für die Mehrmenge eine separate Rechnung gestellt. Liegt die Liefermenge des Verkäufers um mehr als 10 Prozent und mindestens 500 Liter unter der Bestellmenge, so kann der Käufer innerhalb zehn Tagen eine Nachlieferung ohne zusätzliche Kosten verlangen.

## 10. Fakturierung

Die Fakturierung erfolgt aufgrund der im Moment der Lieferung am Messapparat festgestellten Mengen in Liter kompensiert bei 15° Grad Celsius. Die Rechnung ist rein netto ohne jeglichen Abzug innert 15 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Verkäuferin ist berechtigt, vor der Warenlieferung Bar- oder Vorauszahlung zu verlangen, wenn die Verkäuferin Zweifel an der Bonität des Kunden haben sollte.

## 11. Zahlungsverzug

Zahlungen des Bestellers haben bis spätestens am letzten Tag der vereinbarten Zahlungsfrist rein netto und unter Ausschluss der Verrechnung zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug werden dem Kunden Mahn- und Inkassospesen sowie der gesetzliche Verzugszins auf dem ausstehenden Saldo belastet. Wird der Kaufpreis nicht innerhalb von 30 Tagen seit Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist beglichen, werden zudem sämtliche Forderungen des Lieferanten aus anderen Lieferungen zur Zahlung fällig. Solange sich der Besteller in Zahlungsverzug befindet, hat der Lieferant keine weiteren Bestellungen zu erfüllen.

## 12. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung der bestellten Ware kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten. Die Verkäuferin kann in diesem Fall entweder die bereits gelieferte Ware zurückfordern oder den Preis für die angelieferte Ware einfordern. Der säumige Kunde stimmt vorbehaltlos zu, dass die Verkäuferin die Kaufsache sofort wieder zurückholen darf und gewährt deren Angestellten ungehinderten Zugang zum entsprechenden Lagerort. Die Rückholungs-spesen gehen zu Lasten des Kunden.

## 13. Reklamationen

Die Qualität der Ware entspricht den Anforderungen der Schweizerischen Normenvereinigung (SNV). Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich bei der Verkäuferin eingehen. Werden Mängelrügen von der Verkäuferin als berechtigt anerkannt, so hat der Kunde lediglich Anspruch auf eine Ersatzlieferung mangelfreier Ware, nicht aber auf Schadenersatz. Die Haftung der Verkäuferin und deren Hilfspersonen sind auf Absicht und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Jede weitere Haftung ist damit ausgeschlossen.

## 14. Änderungen der allgemeinen Bedingungen

Nur schriftlich vom Verkäufer bestätigte Änderungen der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind rechtsverbindlich.

## 15. Höhere Gewalt / Lieferverhinderungen / Haftung

Höhere Gewalt entbindet den Verkäufer von seiner Lieferverpflichtung. Als Fälle höherer Gewalt gelten namentlich Naturkatastrophen, den Transport verhindernde Naturereignisse, Kriege, Revolutionen, Streiks, Sperren, Ein- und Ausfuhrverbote und sonstige behördliche Massnahmen im In- und Ausland, Kontingentierung, die Zerstörung und Beschädigung von Rohstoffen, Hilfsmaterialien oder der Ware selbst sowie jede Art von Betriebsstörungen oder Lieferhindernisse von der Verkäuferin oder ihrer Vorlieferanten. In Fällen höherer Gewalt kann die Verkäuferin die Lieferung ganz oder teilweise bis zum Eintreten normaler Verhältnisse verschieben oder eine Zuteilung an die Kunden anteilmässig oder nach behördlichen Vorschriften vornehmen. Die Preise können der veränderten Situation und den Verhältnissen angepasst werden. In all diesen Fällen kann der Kunde weder Schadenersatz verlangen, noch vom Vertrag zurücktreten. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, bestellte Ware vor dem Abliefertermin im Inland bereitzustellen.

## 16. Zweckbestimmung der Ware

Der Verkauf von Heizöl erfolgt gegen eine bei der Eid, Oberzolldirektion in Bern zu hinterlegende Verwendungsverpflichtung (Ar. 20 Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996). Gemäss Art. 24 Mineralölsteuerverordnung darf Heizöl nur zu Feuerungszwecken, andere Waren nur zum in der Verwendungsverpflichtung aufgeführten Zweck verwendet werden. Der Kunde ist gegenüber der Zollverwaltung sowie gegenüber der Verkäuferin verantwortlich, dass die gekaufte Ware nur gemäss den zollamtlichen Zweckbestimmungen verwendet wird. Zuwiderhandlungen werden nach dem Mineralölsteuergesetz geahndet. Heizöle unterliegen der Verwendungskontrolle der Zollverwaltung.

## 17. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nachträglich als ungültig oder unwirksam erweisen, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame oder ungültige Bestimmung soll durch eine Bestimmung ersetzt werden, die dem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmungen am nächsten kommt.

## 18. Gerichtsstand und Anwendbares Recht

Vorbehältlich anders lautenden zwingenden Rechts, sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag die Gerichte am Sitz der Verkäuferin ausschliesslich zuständig. Dieser Vertrag und alle daraus fliessenden Rechte und Pflichten der Parteien unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

Illnau, 01. Januar 2015